



Brüssel, den 21. November 2014
(OR. en)

15705/14

SOC 797
EGC 49
JAI 899
MI 906
FREMP 212

VERMERK

Absender: Vorsitz
vom 26. November 2014
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung

I. EINLEITUNG

Die Kommission hat am 2. Juli 2008 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates angenommen, die darauf abzielt, den Schutz vor Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung auf Bereiche außerhalb des Arbeitsplatzes auszuweiten. Die vorgeschlagene Richtlinie würde bestehende EG-Rechtsvorschriften¹ in diesem Bereich ergänzen und eine Diskriminierung aus den obengenannten Gründen in folgenden Bereichen verbieten: Sozialschutz, einschließlich sozialer Sicherheit und Gesundheitsdiensten, soziale Vergünstigungen, Bildung sowie Zugang zu Gütern und Dienstleistungen einschließlich Wohnraum.

¹ Insbesondere die Richtlinien 2000/43/EG, 2000/78/EG und 2004/113/EG des Rates.

II. SACHSTAND

Die vorgeschlagene Richtlinie ist in der Gruppe "Sozialfragen" unter jedem Vorsitz seit dem zweiten Halbjahr 2008 erörtert worden und der Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) ist regelmäßig über die Fortschritte unterrichtet worden.

Eine große Mehrheit der Delegationen hat den Vorschlag prinzipiell begrüßt, wobei viele Delegationen befürworten, dass mit dem Vorschlag der bestehende Rechtsrahmen vervollständigt werden soll, indem alle vier Diskriminierungsgründe in einem horizontalen Ansatz behandelt werden. Die meisten Delegationen haben bekräftigt, wie wichtig die Förderung der Gleichbehandlung als gemeinsamer sozialer Wert in der EU ist. Mehrere Delegationen haben insbesondere auf die Bedeutung dieses Vorschlags im Kontext der Umsetzung des VN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verwiesen. Jedoch hätten sich einige Delegationen ehrgeizigere Bestimmungen hinsichtlich der Diskriminierung wegen einer Behinderung gewünscht.

Einige Delegationen räumen zwar dem Kampf gegen Diskriminierung große Bedeutung ein, haben in der Vergangenheit dennoch die Frage aufgeworfen, ob der Kommissionsvorschlag überhaupt erforderlich ist, zumal er ihrer Ansicht nach die nationale Zuständigkeit in bestimmten Punkten verletzt und im Widerspruch zu den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit steht. Einige andere Delegationen haben zudem Präzisierungen verlangt und Bedenken insbesondere in Bezug auf die mangelnde Rechtssicherheit, die Aufteilung der Zuständigkeiten und die praktischen, finanziellen und rechtlichen Auswirkungen des Vorschlags geäußert. Es sei daran erinnert, dass der Juristische Dienst des Rates 2008 ein Gutachten zur Rechtsgrundlage des Vorschlags abgegeben hat.²

Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme im Rahmen des Konsultationsverfahrens am 2. April 2009 abgegeben³.

² 14896/08.

³ Siehe Dokument A6-0149/2009. Ulrike Lunacek (AT/LIBE/Grüne/Europäische Freie Allianz) ist vom neu gewählten Parlament zur Berichterstatterin ernannt worden.

Trotz eingehender Erörterungen und Neuformulierungen in der Gruppe konnte bisher noch nicht die erforderliche Einstimmigkeit im Rat erzielt werden. Vor diesem Hintergrund hält der Vorsitz neue Impulse vonnöten, um einen Ausweg aus der derzeitigen Sackgasse zu finden. Zudem nimmt der Vorsitz zur Kenntnis, dass die vorgeschlagene Richtlinie für die neu ernannte Kommission ein prioritäres Dossier ist. Zwar wäre die rasche Annahme der Richtlinie die wünschenswerteste Lösung; allerdings hält der Vorsitz es für erforderlich, alle denkbaren Lösungen zu prüfen, einschließlich der Option, in dem unter den Vorschlag fallenden Bereich eine verstärkte Zusammenarbeit zu begründen.

III. WEITERES VORGEHEN

Der italienische Vorsitz vertritt die Auffassung, dass der Moment für eine Erörterung des Dossiers auf Ministerebene günstig ist, um eine Bestandsaufnahme der unter den verschiedenen Vorsitzen in den vergangenen Jahren erzielten Fortschritte vorzunehmen und sich Klarheit über den Sachstand zu verschaffen.

Der Vorsitz plant eine Orientierungsaussprache auf der Tagung des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) am 11. Dezember 2014, die dazu dienen soll festzustellen, aufgrund welcher Hindernisse der Rat bisher zu keiner Einmütigkeit über den Vorschlag gelangen konnte.

Die noch offenen Fragen⁴ betreffen insbesondere Folgendes:

- den allgemeinen Geltungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie (einige Delegationen haben Vorbehalte gegen die Einbeziehung des sozialen Schutzes und der Bildung in den Geltungsbereich);
- den vorgesehenen Zeitplan für die Umsetzung;
- die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten;
- die Notwendigkeit, den Grundsatz der Subsidiarität zu beachten, und
- die Rechtssicherheit in der Richtlinie insgesamt.

Der Vorsitz möchte alle denkbaren Möglichkeiten prüfen, Fortschritte zu erzielen.

⁴ Siehe auch die kommentierte konsolidierte Fassung (15705/14 ADD 1, Dokument steht noch aus).

IV. ÜBERLEGUNGEN ZUM VERFAHREN

Ursprünglich fiel der Vorschlag unter Artikel 13 EGV, wonach Einstimmigkeit im Rat und die Anhörung des Europäischen Parlaments vorgesehen waren. Nachdem der Vertrag von Lissabon am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten ist, fällt der Vorschlag nun unter Artikel 19 AEUV; mithin ist im Anschluss an die *Zustimmung* des Europäischen Parlaments Einstimmigkeit im Rat erforderlich. Mit anderen Worten muss das Europäische Parlament seine Zustimmung erteilen, bevor der Rat die Richtlinie erlassen kann.

Es sei vermerkt, dass das Verfahren und die Funktionsweise der verstärkten Zusammenarbeit sich auf Artikel 20 EUV und die Artikel 326 bis 334 AEUV stützen. Die Zustimmung des Europäischen Parlaments wäre zur Ermächtigung zu einer verstärkten Zusammenarbeit und erneut dann erforderlich, wenn Artikel 19 Absatz 1 AEUV für einen Durchführungsrechtsakt herangezogen würde.⁵

V. FAZIT

Der Ausschuss ersucht den Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz), eine Orientierungsaussprache zu führen und sich dabei von folgenden Fragen leiten zu lassen:

- 1) Welche wesentlichen Punkte betreffend die Bestimmungen über Sozialschutz, Bildung und Personen mit Behinderungen sind noch offen und wie könnten sie geklärt werden? Würden Sie für die Umsetzung einiger Bestimmungen eine längere Frist befürworten?
- 2) Sollte es sich als unmöglich erweisen, die erforderliche Einstimmigkeit zu erreichen, wäre dann die Begründung einer verstärkten Zusammenarbeit in dem unter den Vorschlag fallenden Bereich eine geeignete Alternative?

⁵ Zusätzliche Informationen, die von Belang sein könnten, sind in den Dokumenten 9142/08 und 17220/10 enthalten.